

Unterlagen für die Beurkundung einer Geburt

Für die Beurkundung einer Geburt benötigt das Standesamt in der Regel:

- den Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern (einfache Kopie der Vorder- und Rückseite ausreichend)
- bei **miteinander verheirateten Eltern** die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben
- bei **nicht miteinander verheirateten Eltern** die Geburtsurkunden der Eltern und die Vaterschaftsanerkennung sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen.
 - ➔ **Eine Vaterschaftsanerkennung bei einem Standesamt oder dem Jugendamt ist für die Eintragung im Geburtenregister unverzichtbar. Auch kann das Kind vorher nicht den Namen des Vaters erhalten. Die Angabe des Vaters in den Aufnahmepapieren des Krankenhauses genügt nicht!**

Bitte bringen Sie Ihre Urkunden zur Entbindung in das Krankenhaus mit. Die Krankenhausverwaltung zeigt die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt an. Dort erhalten Sie auch ein Formular, in welches Sie den bzw. die Namen Ihres Kindes eintragen und somit verbindlich erklären.

Sollte es Ihnen selbst nicht möglich sein die Unterlagen abzuholen, so teilen Sie uns dies bitte mit und erteilen den Abholenden eine Vollmacht.

Bei einer Hausgeburt sind Sie selbst zur Anzeige der Geburt und Vorsprache beim Standesamt verpflichtet.

Bitte beachten Sie auch:

- Alle Urkunden und Übersetzungen sind als Originale einzureichen.
- Ausländische Urkunden werden entweder in mehrsprachiger Form oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache benötigt. Bei Aussiedlern/innen benötigen wir alle Registrierungspapiere und ggf. eine Bescheinigung über die Namensänderung.
- Falls die Mutter geschieden oder verwitwet ist, wird entweder ein aktuelles Eheregister oder eine Eheurkunde und ein rechtskräftiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. eine Eheurkunde und eine Sterbeurkunde des Ehemannes benötigt.
- Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.
- Bei einer Hausgeburt wird eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt benötigt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.
- Sie erhalten drei zweckgebundene Urkunden kostenfrei (zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Hilfe bei der Schwangerschaft und Mutterschaft).
- Die Gebühr für jede weitere Urkunde beträgt 20,00€. Falls Sie im Krankenhaus ein Stammbuch abgeben, erhalten Sie eine Urkunde in passender Größe. Bitte vermerken Sie im Aufnahmebogen, falls Sie mehrere oder mehrsprachige Urkunden benötigen!
- Das Standesamt teilt die Geburt Ihres Kindes der Meldebehörde mit. Das zuständige Finanzamt erhält dann automatisch Mitteilung.

Rechtliche Hinweise

Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit:

Seit dem 01.01.2000 können Kinder ausländischer Eltern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit der Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Das Standesamt, das die Geburt Ihres Kindes beurkundet, prüft dies in Zusammenarbeit mit Ihrer Ausländerbehörde. Es bedarf nicht Ihres Antrages. Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, werden Sie von uns darüber informiert.

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten Sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und nicht dem Wohl des Kindes schaden können.
3. **Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt.** Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig sind und z.B. keinerlei Streichungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. auf der Erklärung aufweisen.

Familienname:

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen, und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden Sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Diese Entscheidung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt erforderlich.

Rufen Sie bitte ca. eine Woche nach der Geburt bei uns an, um nachzufragen, ob die Beurkundung der Geburt bereits abgeschlossen ist!

Standesamt Öhringen

Marktplatz 15

74613 Öhringen

standesamt@oehringen.de

Frau Hartmann (vormittags erreichbar) – 07941/68-148